

- KENZINGEN
- BOMBACH
- HECKLINGEN
- NORDWEIL



Ausgabe Nr. 9
Freitag, 1. März 2019

■ internet: www.kenzingen.de

■ eMail: post@kenzingen.de

- Hilfe in Not
- Amtliche Bekanntmachungen
- Stadtverwaltung/ Behörden
- Wir gratulieren
- Schulen und Kinder
- Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Treffpunkte
- Sonstiges

Fastnachtsumzüge

Kenzingen
Samstag, 10:11 Uhr Giezig-Giezig-Umzug
Sonntag, 14:31 Uhr Großer Narrenumzug

Hecklingen
Sonntag, 14:11 Uhr Großer Fasnetumzug

Nordweil
Montag, 14:31 Uhr Großer Fasnetumzug



Hilfe in Not

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	192 22
Polizeiposten Kenzingen	92 91-0
Polizeidirektion Emmendingen	07641/58 20
Städtischer Notdienst	0176/21 87 98 84
Technisches Hilfswerk	07641/21 81
Giftnotrufzentrale	0761/1 92 40
Rechtsanwalt-Notdienst	0172/7 45 19 40
Netze BW GmbH	
Störungshotline Strom	0800/3 62 94 77
Straßenbeleuchtung	
Störungsdienst	www.stoerung24.de
-	07644/90 00

Ärztlicher Notfalldienst

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Landkreis Emmendingen

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6076111
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6075311

Freiburg

(Erw.)	Universitätsklinikum Freiburg, Hugstetterstr. 55, 79106 Freiburg, Mo, Di, Do 20 - 24 Uhr, Mi, Fr 16 - 24 Uhr, Sa, So, FT 08 - 24 Uhr
(Kinder)	St. Josefskrankenhaus, Sautierstraße 1, 79104 Freiburg im Breisgau Mo - Do 19-22.30 Uhr, Fr 16-22.30 Uhr, Sa, So und an FT 08-22.30 Uhr Ab 22.30 Uhr bis 8.00 Uhr am Folgetag erfolgt die Notfallbehandlung durch das Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums, Mathildenstraße 1 (Anfahrt über Heiliggeiststraße 1) in 79106 Freiburg.
(Augen)	Universitätsaugenklinik Freiburg, Kilianstr. 5, 79106 Freiburg, Mo, Di, Do, 19 - 22 Uhr, Mi 13 - 22 Uhr, Fr 16 - 22 Uhr, Sa, So und FT 8-22 Uhr

Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 44, Notfallpraxis

Mo., Di., Do. 19 - 22 Uhr, Mi., Fr. 16 - 22 Uhr
Sa., So. und Feiertag 8 - 22 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: Kostenfreie Rufnummer 116117

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 - 96589700 oder docdirekt.de

Zahnarzt Notfalldienst

an Wochenenden und Feiertagen
von Sa 8.00 - Mo 8.00 Uhr, Tel. 0180 3 222 555 - 70

Apothekendienst

Fr., 01.03.2019:	Mithras-Apotheke Riegel
Sa., 02.03.2019:	St. Blasius-Apotheke Wyhl
So., 03.03.2019:	Stadt-Apotheke Herbolzheim
Mo. 04.03.2019:	Üsenberg-Apotheke Kenzingen
Di., 05.03.2019:	Tulla-Apotheke Rheinhausen
Mi., 06.03.2019:	Brunnen-Apotheke Herbolzheim
Do., 07.03.2019:	Stadt-Apotheke Emdingen

Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de

Der Apotheken-Notdienstfinder
22 8 33* von jedem Handy ohne Vorwahl
Handy: 22 8 33*

Festnetz: 0800 00 22 8 33**

SMS: "apo" an 22 8 33*

*max. 69 ct/Min/SMS

** kostenlos

Tierärztlicher Dienst

Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht den tierärztlichen Notdienst für Groß- und Kleintiere an diesem Wochenende: Samstag/Sonntag, 02./03.03.2019

Dr. Kneucker, Denzlingen- Kleintiere
Tel. 07666/7868

Dr. Rudloff, Elzach - Großtiere
Tel. 07682/290

Der Notfalldienst für Großtiere wird am Sonntag in der Zeit von 10 - 18 Uhr versehen.

Wichtige Anschlüsse

Stadtverwaltung Kenzingen

Rathaus Zentrale Tel. 900-0, Fax 900-160

Bürgermeister Guderjan Tel. 900-100

E-Mail-Adresse: post@kenzingen.de

www.kenzingen.de

Ökumenische Sozialstation St. Franziskus

Unterer Breisgau e.V.

Häusliche Krankenpflege und Dorfhelferinnen

Maria-Sand-Strasse 10, 79336 Herbolzheim

07643-933698-0

Sprechzeiten von Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 15:30 Uhr

24 Stunden Rufbereitschaft bei Notfällen.

Herbstzeit gemeinnützige GmbH

Betreutes Wohnen für alte Menschen in Familien

Sprechzeiten nach Vereinbarung:

Tel. 07641/9671590

www.herbstzeit-bwf.de

Pflege auf unsere Weise

Individuelle häusliche Betreuung und Pflege,

Meinrad Weber, Hürnheimweg 2, Tel.: 9290351

pflege@auf-unsere-weise.de

Bürgerstiftung Kenzinger Hilfsfonds

Rathaus Kenzingen Nebengebäude

Sprechzeiten: jeden Mittwoch 9 - 11 Uhr

Tel. 07644/900-208

Spendenkonto IBAN DE 87 680 501 01 00 2222 777 5

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

Ansprechpartner:

Mariane Tiefbler, Kenzingen, Tel. 7315

BM Matthias Guderjan, Kenzingen, Tel. 900 100

Inge Göbes, Kenzingen, Tel. 6606

Gisela Kuwert, Kenzingen, Tel. 7742

Barbara Rieger, Bombach, Tel. 913371

Barbara Herr, Hecklingen, Tel. 6486

Ingrid Schätzle, Nordweil, Tel. 1215

Seniorenbeauftragter der Stadt Kenzingen

Hanns-Heinrich Schneider

Pfarrer i. R., Tel. 07644 9278889

E-Mail: hannsheinrich.schneider@gmail.com

Kreissenorenrat Emmendingen

Homepage: www.kreissenorenrat-emmendingen.de

Hospiz Hecklingen e.V., Kenzingen

Hauptstraße 46, Tel. 930198

Sprechzeiten: mittwochs 09.00 - 11.00 Uhr

- zusätzlich am ersten Mittwoch von 16.30 - 18.30 Uhr
- Trauergruppe am letzten Mittwoch im Monat um 18.00 Uhr

Info: www.hospiz-hecklingen.de

Fachstelle Sucht

Beratung Behandlung Prävention

Hebelstraße 27, Emmendingen

Tel. 07641/93 35 89-0, Fax 07641/93 35 89-99

Die Beratungsstelle ist wochentags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs bis 18.00 Uhr erreichbar.

Weißer Ring (Hilfe für Opfer von Straftaten)

Tel. 07642/9076-825

TelefonSeelsorge Freiburg

0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

gebührenfrei und rund um die Uhr erreichbar

www.netseelsorge.de

Amts- und Sprechtag

Öffnungszeiten Rathaus Kernstadt

Montag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 19.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Eingang Hauptstraße)

Montag, Mittwoch, Freitag	08.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 19.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Revierförster Kaesler,

Rathaus Kenzingen, Zi. 16, Tel. 900-121

donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Rathäuser in den Stadtteilen

Bombach	Tel. 254
Dienstag	10.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
Hecklingen	Tel. 269
Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 13.00 Uhr
Nordweil	Tel. 1311
Montag	15.30 - 18.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Sprechstunden der Ortsvorsteher in den Stadtteilen

Bombach	
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 17.00 Uhr
Hecklingen	
Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr
Nordweil	
Montag	16.30 - 18.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr
Außerhalb der regulären Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.	

Recyclinghof und Grünschnittplatz Kenzingen (bei der Kläranlage)

Öffnungszeiten:

Freitag	13.00 - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 - 14.00 Uhr

Landratsamt Emmendingen

Pflegestützpunkt	07641/451 3091
Seniorenbüro	07641/451 3092
Betreuungsbehörde	07641/451 3094
Persönliche Erreichbarkeit in Emmendingen: Markgrafenstraße 8	

Landratsamt Emmendingen - Sozialer Dienst Jugendamt

Frau Karcher	07641-4513194
Frau Heiny	07641-4513184

Sprechzeiten Finanzamt Emmendingen

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 - 15.30 Uhr durchgehend
Donnerstag	7.30-17.00 Uhr durchgehend
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

Sozialverband VdK Ortsverb. Kenzingen

Sprechstunden im Rathaus Kenzingen, Fraktionszimmer, Eingang Hauptstraße, jeden ersten Donnerstag im Monat 18.00 bis 19.00 Uhr.

Integrationsmanager des Deutschen Roten Kreuzes

Kirchplatz 17, Tel. 900-209

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr, Freitag 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung Donnerstag mit Übersetzer arabisch

Neue Orgel für Trauerhalle

Die in die Jahre gekommene Orgel in der Trauerhalle wurde am 21. Februar 2019 durch ein neues Model, Gloria Concerto 234 DLX, ersetzt. Die alte Orgel hatte mittlerweile erhebliche Mängel, Ersatzteile waren nicht mehr zu erhalten.

Kantorin Jakoba Marten-Büssing nahm das Instrument im Beisein von Bürgermeister Matthias Guderjan und Betriebshofleiter Florian Blattmann in Betrieb. Somit haben Angehörige wieder eine würdevolle Musikbegleitung bei den Trauerfeiern.



Städtische Dienststellen geschlossen

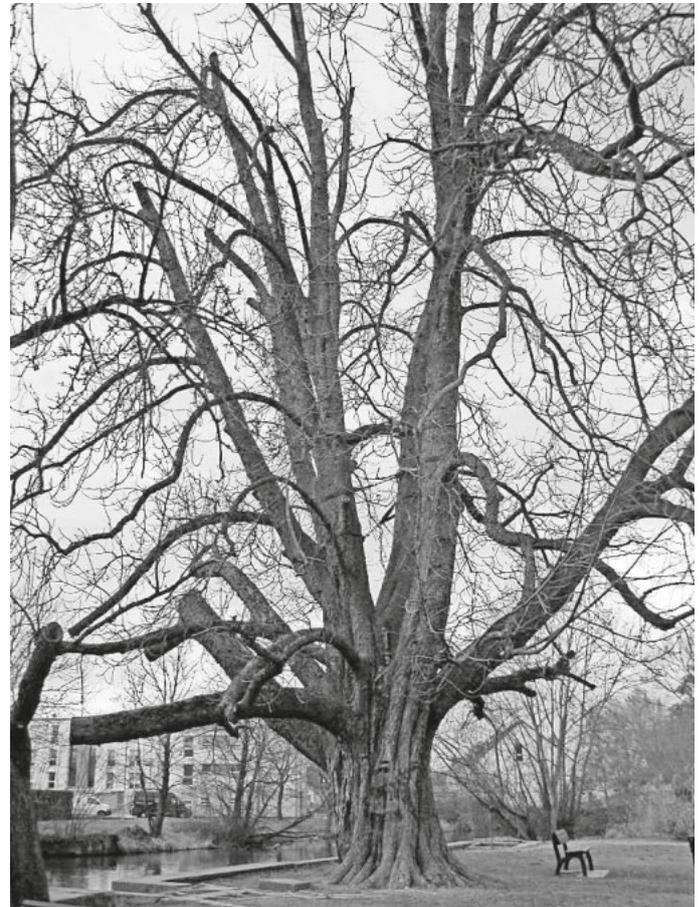
Das Rathaus der Kernstadt, die Ortschaftsverwaltungen Bombach, Hecklingen und Nordweil sowie alle anderen städtischen Einrichtungen sind am

**Montag, 4. März 2019 und
Dienstag, 5. März 2019**

geschlossen.

Fällung der Rosskastanie im Alten Grün

Die Rosskastanie im Alten Grün muss gefällt werden. Ein Gutachter hat bestätigt, dass durch Risse und Pilzbesiedelung im Bereich der Risse akute Bruchgefahr gegeben ist. Eine Verantwortung kann angesichts der erhöhten Verkehrssicherungspflicht der Stadt im Bürgerpark „Altes Grün“ nicht übernommen werden.



Amtliche Bekanntmachungen



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen**

Friedhofssatzung vom 21. Februar 2019

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Februar 2019 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Kenzingen ge-

legenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Kenzingen
 2. Friedhof Bombach
 3. Friedhof Hecklingen
 4. Friedhof Nordweil
- (2) Die in Absatz 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Be-

stattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Abraum und Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind.
 7. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
 8. Druckschriften zu verteilen.
 9. Zu rauchen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann für den Einzelfall oder für fünf Jahre erteilt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrens-gesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei im Rahmen der Möglichkeiten die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) Freitag nach 14.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind Bestattungen nur in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Durchführung einer Bestattung an diesen Tagen besteht nicht.
- (4) Aufgrund der Umgestaltung der Friedhöfe werden auf dem Friedhof Kenzingen in den Grabfeldern I bis III und A bis H, auf dem Friedhof Bombach in Grabfeld B, auf dem Friedhof Hecklingen in den Grabfeldern A und D und auf dem Friedhof Nordweil in Grabfeld B, keine Gräber neu vergeben. Auf dem Friedhof Hecklingen in Grabfeld B werden Gräber nur neu vergeben, wenn sich diese in die Umgestaltung einfügen.
- (5) Zubettungen (Verlängerung eines Nutzungsrechts anlässlich eines Sterbefalles) und die erneute Verleihung von Nutzungsrechten (Verlängerung eines Nutzungsrechts bei dessen Auslaufen) sind in den unter Abs. 4 genannten Feldern weiterhin möglich, wenn die Grabstätte entsprechend des Gestaltungsplans passend umgesetzt werden kann. Die hierzu notwendigen Sonderaufwendungen müssen vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten übernommen werden. Dies beinhaltet im Einzelnen:
 1. Zum Nachweis ist die Grabstätte vor der Bestattung auf Kosten des Nutzungsberechtigten von einem Vermessungsbüro einzumessen. Die Einmessung wird von der Stadtverwaltung veranlasst.
 2. In der Grabstelle muss nach der Bestattung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ein Einzelfundament erstellt werden, so dass sie der künftigen Grablage entsprechend dem neuen Gestaltungsplan angepasst ist.

3. Die Kosten einer Umsetzung der Grabstelle (d. h. Grab abräumen, ggf. neues Einzelfundament erstellen lassen, Stein und Einfassungen versetzen, Neubepflanzung usw.) bei der Umgestaltung des Grabfeldes müssen vom Nutzungsberechtigten voll getragen werden. Der Stadt ist darüber eine entsprechende Einverständniserklärung zu erteilen. Die Umsetzung des Grabes kann bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes, muss jedoch spätestens vor einer Zubettung, erfolgen. Wird mit der Umlegung eines Grabfeldes begonnen, muss die Umsetzung des Grabes innerhalb eines halben Jahres erfolgen.

- (6) Im Falle der Umsetzung erhält die Grabstätte eine neue Bezeichnung entsprechend des neuen Gestaltungsplans.
- (7) Vor der Auflösung einer Grabstätte ist bei der Stadt eine entsprechende vom Nutzungsberechtigten unterzeichnete Einverständniserklärung einzureichen. Die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte ist in den Umgestaltungsbereichen des Friedhofes ohne Entschädigung möglich.

§ 6

Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- (3) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 7

Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und verfüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat mindestens zwei Tage vor der Bestattung Grabsteine und Einfassungen zu entfernen. Er hat die Kosten hierfür zu tragen. Werden entgegen dieser Bestimmung Grabsteine und Einfassungen nicht entfernt oder ist er zu einer Entfernung nicht in der Lage, so kann die Stadt Grabsteine und Einfassungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (5) Die Art und Weise der Zuschüttung (Verfüllung) behält sich die Stadt vor.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen und von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit von nicht bestattungspflichtigen Früh-, Tot- und Ungeborenen und deren Aschen, die im Sternengrabfeld bestattet werden, beträgt 5 Jahre, die von bestattungspflichtigen Früh-, Tot- und Ungeborenen und deren Aschen, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe von Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Nach Verfügbarkeit werden folgende Arten von Grabstätten angeboten:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber,
 5. Grabfeld für anonyme Beisetzungen,
 6. Grabfeld für anonyme Urnenbestattungen,
 7. Grabfeld für Baumbestattungen,
 8. Sternenkindergrabfeld,
 9. Rasengepflegtes Grabfeld,
 10. Gärtnergepflegtes Grabfeld.
- (3) Bei Einzelgrabstätten sind folgende Abmessungen einzuhalten:

Länge	240 cm
Breite	00 cm
Abstand in der Reihe	40 cm

Bei Doppelgrabstätten sind folgende Abmessungen einzuhalten:

Länge	240 cm
Breite	240 cm
Abstand in der Reihe	040 cm

Bei kleinen Urnengrabstätten sind folgende Abmessungen einzuhalten:

Länge	040 cm
Breite	040 cm

Bei Urnennischen sind folgende Abmessungen einzuhalten:

Länge	45 cm
Breite	45 cm

Bei großen Urnengrabstätten sind folgende Abmessungen einzuhalten:

Länge	120 cm
Breite	100 cm
Abstand in der Reihe	040 cm

Ansonsten gelten die Abmessungen nach Maßgabe des Gestaltungsplanes.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von maximal 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Einzelwahlgräbern können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden; in Doppel- und Mehrfachwahlgräbern können zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern (Urnenwand) und Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von maximal 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind in kleinen Urnengräbern und Urnennischen zwei Standardurnen; in großen Urnengräbern vier Standardurnen und beim Urnenbaumgrab zwei Standardurnen.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Gärtnergepflegtes Grabfeld

- (1) Gärtnergepflegte Grabfelder sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Urnen mit Aschen von Verstorbenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Gleichzeitig wird ein Grabpflegevertrag mit dem Vertragspartner der Stadt abgeschlossen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet.

Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13.

§ 15

Sonstige Bestattungsfelder

Auf dem Friedhof in Kenzingen werden Grabfelder für anonyme Erd- und Urnenbestattungen, ein Grabfeld für Baumbestattungen und ein rasengepflegtes Grabfeld ausgewiesen, sowie ein Sternenkindergrabfeld für Tot- und verstorbene Frühgeborene. V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Bei Grababdeckungen sind zwei Drittel der Fläche der Grabstätte freizulassen.
- (2) Grabeinfassungen sind innerhalb der Grabfläche anzubringen. Ihre Oberkante darf die Höhe des Grabzwischenweges um bis zu 13 cm überschreiten.
- (3) Die Grabmale sind an den vorhandenen Fundamenten zu befestigen.

§ 18

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften wie
- auf dem Friedhof Kenzingen die Felder V und VI ohne Mauergräber sowie das Urnenfeld Süd,
 - auf allen Friedhöfen in den Ortsteilen die kleinen Urnengräber,
 - auf allen Friedhöfen die Felder für große Urnengräber,
 - auf allen Friedhöfen die Felder für anonyme Beisetzungen,
 - auf allen Friedhöfen die Felder für Rasengräber,
 - auf allen Friedhöfen die Felder für Baumbestattungen und
 - auf allen Friedhöfen die Felder für Urnenwände und Urnenstelen
- müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Gra-

bausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Bruchsteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Die Grabmale müssen steinmetzmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form, ausgenommen Schmucksteine in natürlichen Farben bis zur Größe von 1 x 1 cm,
 4. mit Lichtbildern, die größer als 10 x 15 cm sind.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten in der Höhe 90 cm und in der Breite 55 cm,
 2. auf zwei- bzw. mehrstelligen Grabstätten in der Höhe 90 cm und in der Breite 110 cm bzw. 165 cm.
- Die Grundmaße können in der Höhe und in der Breite aus gestalterischen Gründen bis um 20 vom Hundert überschritten werden. Eine Abdeckung der Grabfläche ist bis zu 1/3 möglich. Hierbei ausgenommen sind Grabplatten aus Metall, das Bestreuen der Grabstätte mit Mulch, feinkörnigem Kies oder Split und ähnlichen Materialien sowie das Anlegen von Rasenteppichen.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf kleinen Urnengrabstätten nur liegende, vollabdeckende Grabmale,
 2. auf großen Urnengrabstätten liegende Grabmale bis zu 0,60 m² Ansichtsfläche oder Grabmale in der Höhe 50 cm und in der Breite 55 cm. Die Grundmaße können in der Höhe und in der Breite aus gestalterischen Gründen bis um 20 vom Hundert überschritten werden. Eine Abdeckung der Grabfläche ist bis maximal zu zwei Dritteln der Gesamtgrabfläche möglich, es gelten die Einschränkungen von Abs. 5 Satz 4.

- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nur im Zusammenhang mit einer Zweitbelegung in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht zulässig.
- (9) An Urnennischen dürfen Grab schmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht abgelegt werden. Blumenschmuck und Halterungen für Kerzen können an der Grabplatte angebracht werden, wenn andere Urnennischen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Balkone oder ähnliche Einrichtungen sind nicht zulässig.
- (10) In Feldern für anonyme Beisetzungen sind keine Grabmale zulässig. Die Gestaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt. Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. dürfen nicht abgelegt werden.
- (11) In den Feldern für Rasengräber sind ausschließlich Grabplatten mit den Maßen 40 x 40 cm zulässig. Die Grabplatten müssen raseneben verlegt werden.
- (12) In Feldern für Baumbestattungen sind keine Grabmale zulässig. Die Gestaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt. Die Grabinschrift des Verstorbenen erfolgt an einer gesonderten Stele. Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. dürfen nicht abgelegt werden.
- (13) Auf dem Sternengrabfeld sind Grabmäler in Form von fünfzackigen Sternen auf einer Fläche von höchstens 20 x 20 cm zulässig.
- (14) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von § 17 Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 13 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm oder Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 einfach beizufügen (Grundriss bzw. Draufsicht und Schnitt mit Maßangaben sowie Ansicht vom Grabmal). Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells

- oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und die Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20

Standssicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) und dem Stand der Technik so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich neigen können. Steingrabmale dürfen höchstens aus fünf Teilen hergestellt sein und folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- Stehende Grabmale
- bis 1,20 m Höhe: 14 cm
 - bis 1,40 m Höhe: 16 cm
 - ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

Die Fundamente für Grabmale werden von der Stadt auf Sohlentiefe in Beton, Durchmesser 20 cm, hergestellt. Die Fundamente werden jeweils in die Zwischenwege eingelassen. Sie enden 25 cm unter der Wegeroberfläche und sind mit einem Verbindungsanker zur Aufnahme der Brücke (Horizontalbetonbalken) versehen. Die Brücke ist vom Steinmetz in Absprache mit der Stadt zur Aufnahme der Grabsteine zu liefern und zu setzen. Die Fundamente werden bei den Ausschachtungsarbeiten mithergestellt. Im Einzelfall behält sich die Stadt vor, von der Fundamentierung Abstand zu nehmen (Mauergrabstätten, Felder A-H, Felder I-IV).

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen

verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Lässt sich nach Ablauf der Ruhefrist eine Grabstätte nicht mehr in die Grabkonzeption oder Reihenkonzepion des Gestaltungsplanes eingliedern, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte aufzulösen bzw. zu verschieben oder zu verlegen.
- (4) Grabstätten sind innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Nutzungsrechtes an die Stadt oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes aufzulösen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Pflanzen dürfen nicht über das Grabmaß hinauswachsen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus überwiegend künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 25

Geschichtlich wertvolle Grabmäler

Geschichtlich, kulturell oder künstlerisch wertvolle Grabmale sollen erhalten bleiben. Sofern es sich anbietet, sind die Grabmale aus den Bestattungsfeldern zu entfernen und an besonderer Stelle wieder aufzustellen.

VII. Benutzung der Trauerhalle

§ 26

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während den vereinbarten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Regelungen des § 2 den Friedhof betritt,
 2. sich entgegen § 3 Absatz 1 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 4. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 2 während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 5. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 3 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 4 Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 7. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 5 Abraum

- und Abfälle außerhalb den dafür bestimmten Stellen abgelagert,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 6 Abraum und Abfälle abgelagert, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,
9. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 7 Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
10. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 8 Druckschriften verteilt,
11. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 9 auf dem Friedhof raucht,
12. entgegen § 4 Absatz 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
13. entgegen §§ 19 Absatz 1 und 3, 22 Absatz 1 als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
14. entgegen § 21 Absatz 1 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

IX. Bestattungsgebühren

§ 29

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der Bestattungsgebührensatzung der Stadt Kenzingen erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 50 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung der Stadt Kenzingen vom 23. Oktober 2008 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Kenzingen, den 22. Februar 2019

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister

Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

In der Stadt Kenzingen sind dabei insgesamt 18 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilkortwahl stattfindet sind die Gemeinderäte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar:

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Kenzingen	13	13
Bombach	1	2
Hecklingen	2	3
Nordweil	2	3

In den Ortschaften sind Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen und zwar:

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Bombach	6	12
Hecklingen	8	16
Nordweil	8	16

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses - **Bürgermeisteramt Kenzingen, Fachbereich 2, Zimmer 116, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen** schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Ein Wahlvorschlag für den Gemeinderat darf für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die mehr als drei Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.

2.2.2 Die Wahlvorschläge für den Ortschaftsrat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft nicht mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder, kann sie die Bewerber für die Wahl des Ortschaftsrats dieser Ortschaft in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter in der Gemeinde wählen. Bei nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilkortwahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung).

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer straf-

rechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge - bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt - aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von **50** Personen,

für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaften Bombach, Hecklingen und Nordweil von jeweils **10** Personen,

die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Ge-

meindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Kenzingen, Fachbereich 2, Zimmer 116, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der

Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;
- bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Kenzingen, Fachbereich 2, Zimmer 116, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen**.
- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-) Wohnung haben.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Kenzingen, Fachbereich 2, Zimmer 116, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen.

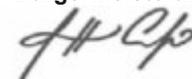
Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Kenzingen, Bürgerbüro, Zimmer 9, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Kenzingen, 1. März 2019

Bürgermeisteramt



Matthias Guderjan
Bürgermeister



Stadtverwaltung / Behörden

Austausch eichfälliger Wasserzähler durch die Mitarbeiter des Wasserwerks Kenzingen

In 2019 endet in rund 400 Haushalten und Betrieben die sechsjährige Eichzeit der Hauptwasserzähler. Die Mitarbeiter des städtischen Wasserwerks Herr Levis und Herr Wiese sind deshalb ab sofort in den betreffenden Haushalten und Industriebetrieben unterwegs und **tauschen die Wasserzähler kostenlos aus**.

Sofern niemand anzutreffen ist, wird eine schriftliche Nachricht mit der Bitte zur Terminvereinbarung hinterlassen. Bitte vereinbaren Sie dann einen Ersatztermin.

Wasserwerk Kenzingen



Finanzamt Emmendingen - Sprechzeiten am Rosenmontag

Das Finanzamt Emmendingen, einschließlich der Infozentrale, ist am Rosenmontag, den 04.03.2019 ganztägig geschlossen.

Straßensperrung Frühlingsmarkt

Am Wochenende vom 09.03.2019 bis 10.03.2019 findet in und um die Alte Turn- und Festhalle der Frühlingsmarkt der Stadt Kenzingen statt. Eingegliedert in diese Veranstaltung ist eine Food Truck Meile auf der Schulstraße mit Bühnenprogramm. Aufgrund der Aufbau- und Abbauarbeiten ist die Schulstraße daher von Freitag, 08.03.2019 um 08:00 Uhr bis Montag, 11.03.2019 um 08:00 Uhr von der Einfahrt Hauptstraße bis zum Kreuzungsbereich Balgerstraße gesperrt. Die Zufahrt in und von der Balgerstraße ist gewährleistet.

Am Sonntag, den 10.03.2019 ist außerdem die Hauptstraße anlässlich des Verkaufsoffenen Sonntags von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr gesperrt.

Während der Sperrung darf das Veranstaltungsgelände nicht befahren werden. Alle Anlieger werden gebeten, während dieser Zeit ihre Fahrzeuge außerhalb des Veranstaltungsgeländes abzustellen, da auch sie den gesperrten Bereich nicht befahren dürfen.



28. Kenzinger Frühling

09.+ 10. 03. 2019

Sa 12-18 Uhr • So 11-18 Uhr
Städt. Turn- und Festhalle

- Eintritt frei
- Kunsthandwerk
- Kinderprogramm

6. kenzinger energie_Tag
So 10.03.19 | 11-17 Uhr | rund ums Rathaus

Kenzingen blüht auf
Frühlingsaktion der HUG mit
verkaufsoffenem Sonntag
10.03. 13-18 Uhr

Einkaufen in Kenzingen

Food Truck Meile
Samstag + Sonntag > Schulstraße
OpenAir-Bühne mit Showprogramm



Die Stadt Kenzingen sucht zum **01. Mai 2019** für die städtische Kindertagesstätte Kinderhaus

zwei Erzieher (m/w/d)

25 Wochenstunden / unbefristet
15 Wochenstunden / unbefristet

Die kommunale Einrichtung besteht aus zwei Gruppen mit insgesamt 50 Plätzen. Es werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt während den verlängerten Öffnungszeiten betreut. Die Einrichtung arbeitet teiloffen, der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg wird auf der Basis des INFANS-Konzeptes umgesetzt.

Wir erwarten:

- eine engagierte und qualifizierte Fachkraft
- eigenverantwortliche und zuverlässige Arbeitsweise
- selbständiges und teamorientiertes Arbeiten
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Umsetzung des Orientierungsplanes
- Interesse an der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes

Wir bieten:

- ein offenes, engagiertes und erfahrenes Team
- tarifgerechte Vergütung (TVöD SuE)
- leistungsbezogene Bezahlung
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Zusatzversorgung
- betriebliches Gesundheitsmanagement

Bewerbungen bitte mit detaillierten Unterlagen bis **22. März 2019** an:
Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen.

Auskünfte erhalten Sie von:

Frau Silke Keller, Leitung der Kindertagesstätte, 07644/930727
Herrn Michael Jungkind, Orga und Personal, 07644/900-112



Lokale Agenda Arbeitskreis Kultur und Soziales

Sprecherin: Marianne Tießler

Offenes Singen mit Günter Tschamler

Wir treffen uns am 06. / 20. März 2019 um
15 Uhr im Vereinsheim des Gesangsvereins
Eintracht Kenzingen, Industriestraße 6.

Info: Günter Tschamler, Tel. 07644/1531

Busfahrt für Senioren

Mittwoch, 27. März 2019

Rollatoren können mitgenommen werden.

Die Fahrt führt uns von Kenzingen über Herbolzheim – Lahr - Steinach - Haslach im Kinzigtal- Hausach – Gutach – Triberg nach Schönwald ins Gasthaus „Reinertonishof“ Außer Kaffee, Kuchen gibt es auch eine kleine Speisekarte mit Herzhaftem.

Busfahrt und Überraschungsprogramm:
15€ pro Person

Einstiege:

12.15 Uhr - Kenzingen, Betriebshof Rist
12.20 Uhr – Kenzingen, Rewe
12.25 Uhr – Kenzingen, Rathaus
12.30 Uhr – Kenzingen, Elektro Reber
12.50 Uhr - Herbolzheim, Felsenkeller
13.00 Uhr - Herbolzheim, AWO, Senioren-
wohnanlage, Rheinhausenstr. 32

**Anmeldung bis: Montag, 25. März 2019
bei Marianne Tießler, Tel. 07644 7315**

Rückkehr gegen 18.30/19.00 Uhr



Öffnungszeiten an Fasnacht

Für „Rosenmontag“, 4. März, gilt abweichend zu den bekannten Öffnungszeiten: Das Berufsinformationszentrum in der Lehener Straße 77 in Freiburg öffnet bis 12:30 Uhr. Die Geschäftsstellen der Agentur für Arbeit in Emmendingen, Müllheim und Titisee-Neustadt, die Geschäftsstellen des Jobcenters Breisgau-Hochschwarzwald in Müllheim, Titisee-Neustadt und Breisach sowie alle Geschäftsstellen des Jobcenters Landkreis Emmendingen haben geschlossen.

An den übrigen Fasnachtstagen gelten die bekannten Öffnungszeiten.



Mitteilungen des Landratsamtes

Landratsamt am Rosenmontag geschlossen

Das Landratsamt Emmendingen mit allen Dienststellen (auch Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle) ist in der Fasnachtzeit nur am Rosenmontag, 4. März 2019 geschlossen. An den anderen Tagen gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Jobcenter am Rosenmontag geschlossen

Das Jobcenter Landkreis Emmendingen ist am Montag, 4. März 2019 (Rosenmontag) in Emmendingen und der Außenstelle in Waldkirch geschlossen.

Hochburger Grünlandnach- mittag für Landwirte

Das Landratsamt Emmendingen lädt zum traditionellen Hochburger Grünlandnachmittag am Donnerstag, 7. März 2019 von 14:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr im Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg ein. Vertreter des Landwirtschaftsamtes des Landkreises Emmendingen und des Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW) Aulendorf informieren über Biodiversitätsberatung, Grundfutterergebnisse und Grundfutterreport 2018 sowie über die Situation beim Grünland. Alle Landwirte sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

**Sie haben Interesse an
einer Anzeigenschaltung?**

07771 / 9317-11

www.primo-stockach.de

Schadstoffmobil kommt nach Fastnacht

Das Schadstoffmobil kommt bei der kreisweiten Frühjahrssammlung zwischen 6. und 23. März 2019 jede Gemeinde und die meisten Ortsteile. Die Sammlung im Nördlichen Breisgau und am Kaiserstuhl beginnt direkt nach Fastnacht.

Sa, 09.03., 8.00-12.00

Kenzingen
Parkplatz beim Gymnasium
Breslauer Str.

Mi, 06.03., 15.30-16.30

Kenzingen-Nordweil
Parkplatz „In der Ebene“
„In der Ebene“

- Beim Schadstoffmobil werden kostenlos alle Abfälle mit gefährlichen Stoffen angenommen. Dazu zählen Chemikalien jeder Art, Lacke und Lasuren, lösungsmittelhaltige Farben, Holzschutzmittel, Verdünnung, Akkus und Batterien, Autopflegemittel, Altöl (max.10 Liter), Frostschutzmittel usw.
- Fritierfett und Speiseöl werden ebenfalls angenommen.
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und LED-Lampen können abgegeben werden (keine Glühbirnen, sie können über graue Tonne entsorgt werden).
- Beim Schadstoffmobil können auch alte Medikamente abgegeben werden, sie dürfen wegen ihrer Inhaltsstoffe nicht über die graue Tonne entsorgt werden, da dies die Behandlung des Mülls in der Kahlenberg-Anlage beeinträchtigt.
- Flüssige Stoffe in Kanistern sind auf Behältergröße von max. 20 Liter beschränkt.



Fundsachen

Fundsachen im Februar 2019

Im Bürgerbüro der Stadt Kenzingen wurden vom 6. Februar bis zum 22. Februar 2019 folgende Fundsachen abgegeben:

Bezeichnung	Funddatum	Marke
Smartphone	22.01.2019	Samsung
Schlüsselbund	05.02.2019	JMA, Befu
Schlüsselbund	01.01.2019	Abus, Burgwächter
Krücken	14.02.2019	-
Armbanduhr	15.02.2019	-
Mountainbike	04.02.2019	Scott
Mountainbike	20.02.2019	Kettler
Damenrad	20.02.2019	Enik

Die Angaben sind absichtlich ungenau, um den tatsächlichen Eigentümer der Fundsachen zu identifizieren.

Entsprechend § 980 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) werden in diesem Zusammenhang alle Verlierer, Eigentümer und sonstige aufgefordert, ihre Rechte an den aufgefundenen Fundsachen gegenüber der Stadtverwaltung Kenzingen unter Vorlage des Eigentumsnachweises anzumelden. Nach einer Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten werden die Fundsachen vernichtet oder verwertet.

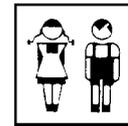
Über www.kenzingen.de – Rathaus – Bürgerservice – Fundsachen – gelangen Sie zur Online-Übersicht der Fundsachen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Fundbüro, Frau Hämmerle, Tel.: (07644) 900 – 114.

- Bitte die Problemabfälle immer nur direkt beim Schadstoffmobil und am besten in der verschlossenen Originalverpackung abgegeben.
- Wer beim Sammeltermin in seiner Gemeinde verhindert ist, kann jeden anderen Sammeltermin nutzen.
- Weitere Infos zur Schadstoffsammlung gibt's unter www.landkreis-emmendingen.de und per Telefon 07641 451 97 00

„Zwei Jahre Macron - welche Auswirkungen hat die französische Präsidentschaft für die Europawahl?“ am Mittwoch, 13. März 2019 um 19 Uhr

Vortrag und Gesprächsrunde mit Prof. Dr. Frank Baasner, Direktor des Deutsch-Französischen Instituts Ludwigsburg
Spätestens mit den Europa-Wahlen sind die Gelbwesten, die „Gilets Jaunes“ nicht nur ein innenpolitisches Thema. Laut aktuellen Meinungsumfragen kommen in Frankreich Le Pens „Rassemblement National“, die linksextreme „France Insoumise“ und weitere europaaablehnende Parteien auf rund 50 Prozent aller Stimmen für einen potentiellen „Frexit“. Wie lassen sich der starke Protest und die aktuelle Stimmungslage in Frankreich erklären? Welche Auswirkungen hat dies für die Europawahl?

Veranstaltungsort ist das Landratsamt Emmendingen, Haus am Festplatz, Sitzungsraum im EG, Schwarzwaldstraße 4, in Emmendingen. Anmeldung unter s.tebel-haas@landkreis-emmendingen.de wird gebeten.



Schulen und Kinder

Aktion Sicherer Schulweg

Der Verein Eltern für Kinder lädt auf **Donnerstag, 14. März** zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Sicherer Schulweg“ ein. Angesichts des angespannten täglichen Verkehrsgemenges rund um die Schulen in Kenzingen sind besorgte Eltern aktiv geworden. Täglich treffen zu Schulbeginn und nach Schulende, Schulbusse, Schülerinnen zu Fuß und mit Rad, Elterntaxis und Straßenverkehr im erheblichen Ausmaß aufeinander. Nachdem bekannt wurde, dass während der Sanierung der Hauptstraße die innerstädtische Umleitung über die Schulstraße geführt wird, sind die Sorgen der Eltern noch größer.

Nach Gesprächen mit der Stadt und den Schulen möchten die InitiatorInnen über die Aktion Sicherer Schulweg informieren. Herr Clark von der Deutschen Verkehrswacht Emmendingen hat die Kenzinger Verkehrssituation um die Schulen genauer unter die Lupe genommen und wird zu der angetroffenen Situation und Rahmenbedingungen für einen sicheren Schulweg referieren. Informiert und geworben wird an diesem Abend auch über die Arbeit und den geplanten Einsatz von freiwilligen Verkehrshelfern (Schülerlotsen). Eingeladen sind alle Interessierten und diejenigen, denen ein sicherer Schulweg unserer Schüler am Herzen liegt. **Beginn: 19:00 Uhr im Atrium** (Gymnasium Kenzingen).

Miriam Eiche, Isabelle Luczak, Eva Schwarz

Kinderleicht

17. März 2019 | 11:00 Uhr |
Bahlingen Silberberghalle
Vorhang auf!

Hier musizieren die jüngsten Schülerinnen und Schüler der Musikschule zum ersten Mal vor einem größeren Publikum. Bunt wird das Konzert auf jeden Fall! Ob Schlagzeug, Violine, Cello, Blockflöte, Trompete, Querflöte, Gitarre und Klavier - solistisch oder im Ensemble aufgeführt, so vielfältig wie es Kinder sind ist auch die Musik. Wir freuen uns sehr über Zuhörer von Jung bis Alt!

Vor und nach der Veranstaltung sorgt unser Förderverein tutti e. V. für das leibliche Wohl.

Anmeldungen an der Emil-Dörle-Schule Herbolz- heim

Realschule und Werkrealschule

Mittwoch, 13. März 2019

8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag, 14. März 2019

8:30 bis 12:30 Uhr

Auch Grundschüler der Klasse 4, die ein Beratungsgespräch in Anspruch nehmen wollen, müssen vorläufig angemeldet werden.

Bei den Anmeldungen bitten wir um Vorlage der Formblätter 4, 5 und 7 der Grundschulpflichtung.

Gewerbe Akademie Freiburg

Grundkurs in AutoCAD I

Die Gewerbe Akademie bietet an ihrem Standort Freiburg ab dem 23. April eine Fortbildung mit dem Titel „CAD mit AutoCAD I Grundkurs“ an. Die Teilnehmer lernen anhand von Beispielen, wie sie das Programm optimal einsetzen können. Es wird Wissen zu Befehlseingaben, Dateimanagement, Zeichnungshilfen, Bemaßung, Polylinien und Texten vermittelt. Auch Zeichen- und Editierbefehle zählen zum Lernstoff. Vorkenntnisse im konventionellen Zeichnen und Konstruieren sind erforderlich.

Die Lehrgangskosten können unter bestimmten Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds oder mit dem Bildungsgutschein der Arbeitsagentur durch einen Zuschuss verringert werden. Weitere Auskünfte und Beratung gibt es bei der Gewerbe Akademie in Freiburg unter Telefon 0761 15250-63 sowie unter www.gewerbeakademie.de.



Volkshochschule
Nördlicher Breisgau

Bulgarien - Europas Kulturhauptstadt 2019 Plovdiv, 10020

Leitung: Ivan Ivanov Atanasov,

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3,

Sa., 02.03.2019, 14:00–16:15 Uhr.

Die Kunst der nonverbalen Konfliktlösung, 17008

Wenn Reden nichts mehr bringt

Leitung: Hanna-Maria Ludwig, Dipl. Psychologin, Psychotherapeutin

Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5,

Sa., 09.03.2019, 10:00–17:00 Uhr.

Salsa - Tanzen in der Gruppe (ohne Partner) 25619

Aufbaukurs

Leitung: Guido Schmidt, Dipl. Musiktherapeut/
FH

Emmendingen, VHS-Schulungszentrum,

Schwarzwaldstr. 3, 6-mal montags,

18:40–19:40 Uhr,

Beginn: 25.02.2019.

Jugendpflege Kenzingen

In den Fastnachtsferien finden keine Angebote statt. Es geht weiter am 11.03. mit der Offenen Tür und dem Mädchentreff.

Angebote für Jugendliche:

Freitag, 15.03./22.03./29.03.

„Graffiti mit Andy“

Im Rahmen des Projekts „Kunst im Juze“. Hier gibt es verschiedene Projekte (Malen und Graffiti) zur Verschönerung der Wände im Jugendraum und im Keller 2. Interessierte Jugendliche können sich melden und gerne schon Vorschläge und Entwürfe mitbringen.

Angebote für Kids ab 8 Jahren:

Freitag, 22.03. „Schmuck aus Stoff“

15:00 – 18:00 Uhr in der Schulküche

Wir basteln unseren eigenen Schmuck aus Stoff. Bitte altes Shirt oder Jeans, die zerschnitten werden darf mitbringen. Wer hat kann Nagellack, alte Knöpfe, alte Haarreifen, Murrn oä. Mitbringen, aber es ist genügend Material vorhanden! Anmeldung bei der Jugendpflege. Unkostenbeitrag: 2,00 €. Anleitung Simone Egger

Termin:

Mittwoch, 08.05. „Erstwählerforum“

17:30 19:30 Uhr im Rathaus Kenzingen (Bürgersaal)

Für alle die erstmals für die Kommunalwahl wahlberechtigt sind oder Jugendliche und junge Erwachsene die mehr über die Möglichkeiten erfahren wollen! Genaue Info folgt.

Regelmäßige Angebote im Jugendraum und im Keller 2 (Musikwerkstatt, Boxsack, Atelier und Spielkonsole) während der Schulwochen:

Offene Tür

Montag	15:00 – 17:00 Uhr	für Kids
	16:00 – 18:00 Uhr	Mädchentreff (mit verschiedenen Angeboten in der Schulküche)
	17:00 – 19:00 Uhr	für Jugendliche
Mittwoch	15:00– 17:00 Uhr	für Kids
	17:00 – 19:00 Uhr	für Jugendliche
Freitag	15:00 – 17:00 Uhr	für Kids
	15:00 – 16:00 Uhr	Skater-Workshop (für alle die gerne Skateboard fahren)
	17:00 – 20.00 Uhr	für Jugendliche

Die Musikwerkstatt steht weiterhin zum Ausprobieren der Instrumente und für jugendliche Bands zur Verfügung. Weitere Ideen für Angebote und Projekte nehmen wir gerne an.

Info:

Christoph Meybrunn Jugendpflege und Schulsozialarbeit

Büro im OG des Kinderhaus (Balgerstraße 4; Eingang Grundschulbetreuung)

Festnetz: 07644 6063

Mobil: 0160 9780 2119 (auch WhatsApp)

Mail: jugendpflege-kenzingen@t-online.de oder meybrunn@kenzingen.de

Eltern-Kind-Kochen, 37110 für Kinder 5 - 10 Jahre

Leitung: Roman Christ, Koch

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3,

Mi., 06.03.2019, 10:00–13:00 Uhr.

TanzExpress, 32473

für Kinder 4 - 5 Jahre

Leitung: Sara Spöhre, Bewegungs- und
musikpädagogische Fachkraft

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3,

13-mal montags, 17:10–18:10 Uhr,

Beginn: 11.03.2019.

Tabata, 32204

Effektive Workout-Quickies

Leitung: Luciana Melloni, Fitness-, Gesundheits-, Hot-Hula-Fitness®, Zumba®- und Bokwa®-Trainerin Emmendingen, VHS-Haus, Am

Gaswerk 3, 14-mal montags, 18:30–19:00 Uhr,

Beginn: 11.03.2019.

Autogenes Training auch für Schwangere, 31030

Leitung: Heike Jäger, Sozialpädagogin,

Übungsleiterin C-Lizenz

Emmendingen, Familienzentrum Bürkle-Bleiche, Rosenweg 3, Franz-Oberle-Saal,

8-mal montags, 19:30–21:00 Uhr,

Beginn: 11.03.2019.

Shadowboxer Performance® 32259M

Leitung: Tanja Pinto, Fitness- Gesundheits- und Zumbatrainerin, Shadowboxer-, deepWork- und BodyArt-Instructor

Emmendingen, Kita am Mühlbach,

Werkhofstraße 5, Bewegungsraum,

10-mal mittwochs, 19:35–20:35 Uhr,

Beginn: 13.03.2019.

Englisch (A1), 42130

Anfänger mit geringen Vorkenntnissen

Lehrbuch: Great! (A1), Lektion 5

Leitung: Yulivee Corinna Joswig,
Kenzingen, Grundschule, Schulstr. 8, 1
5-mal montags, 18:15–19:45 Uhr,
Beginn: 18.03.2019.

**Spanisch für die Reise (A1) 46030
Anfänger mit geringen Vorkenntnissen
Lehrbuch: Materialien der Dozentin**

Leitung: Laura Rodríguez Alonso,
Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5,
15-mal mittwochs, 19:35–21:05 Uhr.
Beginn: 13.03.2019.

**Italienisch Rapido (A1) 44010
Powerkurs für Anfänger, Teil 1**

Leitung: Gianpiero Fecarotta, PhD,
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3,
Mi., 13.03.2019, Beginn: 17:45–19:35 Uhr.

**Spanisch in der Mittagspause (A1) 46108
Anfänger ohne Vorkenntnisse
Caminos Hoy (A1), Lektion 1**

Leitung: Helen Arlethy Sequeiros,
Emmendingen, VHS-Schulungszentrum,
Schwarzwaldstr. 3, 15-mal mittwochs,
12:30–13:30 Uhr, Beginn: 13.03.2019.

Anmeldung bei der Geschäftsstelle der VHS
Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen,
Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0,
per Fax: (07641) 9225-33, E-Mail: info@vhs-
em.de, Internet www.vhs-em.de.



**Kirchen &
Religions-
gemeinschaften**



Ökumene

Ökumenischer Krankenhaus-
besuchsdienst

Frau Andrea Greinwald, Tel. 07644-930449

Ökumenischer Pflegeheimbesuchsdienst
Frau Gertrud Zier, Tel. 07644-71 44

**Evang. Kirchengemeinde
Kenzingen**

Offenburger Str. 21, 79341 Kenzingen
Telefon 07644-277, Fax 07644-69 44
E-Mail: Evang.Kirche.Kenzingen@t-online.de
Internet: www.Evangelische-Kirchengemeinde-Kenzingen.de

**Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
Di., Mi, Fr 10.00 bis 12.00 Uhr
Do. 17.00 bis 18.00 Uhr**

Freitag, 01.03.2019

15.00 Uhr Seniorengottesdienst im Maximilian-Kolbe-Altenheim

Sonntag, 03.03.2019

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl mit
Prädikant Johannes Narr

Sonntag, 10.03.2019

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe von
Andreas Burkhart

„Glaubensorte im Unteren Breisgau“ – so lautet das Thema in der Freitagsakademie im Evangelischen Gemeindehaus in der Offenburger Straße 21 am Freitag, 15. März, ab 19.30 Uhr. Reinhold Hämmerle aus Herbolzheim stellt in einem Vortrag bekannte und weniger bekannte Orte der vielfächrten Glaubenslandschaft vor. Am Freitag, 15. April, lädt die Freitagsakademie zur Exkursion ein. Treffpunkt ist um 18 Uhr am Evangelischen Gemeindehaus. Hier können Fahrgemeinschaften gebildet werden. Ziele sind der Wallfahrtsort Maria im Sand in Herbolzheim (die katholische Mirakel-Gläubigkeit und Volksfrömmigkeit), die evangelische Pfarrkirche in Broggingen (das Reformationsgeschehen im Unteren Breisgau) sowie die katholische Pfarrkirche in Wagenstadt (die ehemalige Simultankirche eines Dorfes mit Reformation und Gegenreformation).

EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
KENZINGEN

Freitagsakademie

Glaubensorte im Unteren Breisgau

Vortrag und Exkursion
mit Reinhold Hämmerle

Vortrag
Freitag, 15. März 2019
19.30 Uhr
Evangelisches Gemeindehaus
Kenzingen

Exkursion
Freitag, 5. April 2019
Treffpunkt: 18.00 Uhr
Evangelisches Gemeindehaus
Kenzingen

Fahrt nach Wagenstadt/Broggingen
in Fahrgemeinschaften

— Eintritt frei —



Katholische Kirchengemeinde Kenzingen

Pastoralteam:

Pfarrer Klaus Fehrenbach,
Tel. 07644-9226925,
mail: pfr.fehrenbach@kath-kenzingen.de
Gemeindereferentin Regina Eppler,
07644-9226915,
mail: eppler@kath-kenzingen.de
Gemeindeassistentin Lijun Wang,
07644-9226920,
mail: wang@kath-kenzingen.de

Website kath-kenzingen.de

Pfarrbüros:

Kenzingen St. Laurentius

Annette Wild
Tel. 07644-9226911, FAX 922 6926
Kirchplatz 16

Mo. und Fr. von 10:00 – 12:00 Uhr,

Mo. bis Do. 15:00- 17:00 Uhr

e-mail: kenzingen@kath-kenzingen.de

Bombach St. Sebastian

Bettina Götz,
Tel. 07644-1344,
e-mail: bombach@kath-kenzingen.de
Kirchstraße 12

Do. 15:00 – 17:30 Uhr und nach Vereinbarung

Hecklingen St. Andreas

Annette Wild,
Tel. 07644-344,
e-mail: hecklingen@kath-kenzingen.de
Dorfstraße 3

Di. 10.00 – 12.00 Uhr und

Fr. 14.00 – 16.00 Uhr

Nordweil St. Barbara

Silvia Blattmann,
Tel./FAX 07644-8455,
e-mail: nordweil@kath-kenzingen.de
Am Kirchberg 6

Do. 15:00 – 18:30 Uhr

Gottesdienste der Kirchengemeinde Kenzingen vom 2. bis 10. März 2019

Samstag, 02.03.2019

Hecklingen 19:00 Hl. Messe im Gedenken an Emil und Karoline Emhardt und Angehörige

Sonntag, 03.03.2019

Kenzingen 10:00 Hl. Messe für die Pfarrgemeinden

Nordweil 08:30 Hl. Messe (gest.) im Gedenken an Verstorbene der Fam. Franz Scharbach

Montag, 04.03.2019 und

Dienstag, 05.03.2019

Keine Gottesdienste in der Kirchengemeinde Kenzingen

Mittwoch, 06.03.2019,

Aschermittwoch, Fast- und Abstinenztag

Bombach 19:30 Hl. Messe **mit Austeilung der Asche**

Hecklingen 18:00 Hl. Messe **mit Austeilung der Asche**

Nordweil 14:00 Wort-Gottes-Feier **mit Austeilung der Asche besonders für Erstkommunionkinder und ihre Familien**

Donnerstag, 07.03.2019

Bombach 19:00 Hl. Messe fällt aus!!

Freitag, 08.03.2019

Hecklingen 19:00 Hl. Messe fällt aus!!

Nordweil 19:00 Gottesdienst **zum Weltgebetstag anschließend gemütliches Beisammensein im Pfarrsaal**

Samstag, 09.03.2019

Kenzingen 19:00 Hl. Messe im Gedenken an (Jahrtag) Peter Galm / Kurt Galm und verstorbene Angehörige

Sonntag, 10.03.2019 1. Fastensonntag

Kenzingen 18:00 Andacht in der Fastenzeit
Bombach 08:30 Hl. Messe im Gedenken an (Jahrtag) Rudolf Kirch und Eltern

Hecklingen 10:00 Hl. Messe für die Pfarrgemeinden

anschließend Fastenessen zugunsten der MISEREOR Fastenaktion

11:15 **Taufe** von Amelie Elisabeth Gessert

18:30 Rosenkranz

Nordweil 17:00 Rosenkranz

Herzliche Einladung zum Rosenkranzgebet täglich um 16.00 Uhr im Kreisseniozenzentrum St. Maximilian Kolbe in Kenzingen

Die Chöre der Seelsorgeeinheit proben:

Kirchenchor Kenzingen

Di 20:00 Uhr Kath. Gemeindehaus,
Chorleitung: Annekathrin Keil, Kontakt:
Kath.Kirchenchor.Kenzingen@gmx.de

Kirchenchor Hecklingen

Mi 20:00 Uhr, Andreasheim,
Vorstandsteam: Th. Christ Tel. 352,
K. Eschbach Tel. 8717, B. Hug Tel. 1593

Projektchor Con-Takt

Mo: 19.15 bis 20:45 i. d. R. 14-tägig im kath. Gemeindehaus Kenzingen:

Kontakt: Andrea Maihöfer-Stemann, Mail amstemann1@freenet.de

Sänger/innen sind in allen Chören jederzeit herzlich willkommen.

Bücherei St. Andreas, Hecklingen

Öffnungszeiten immer **mittwochs** von **16:30 - 17:30 Uhr**. Wir haben Bücher für alle Altersgruppen und freuen uns über Groß und Klein

Die Bibliothekarinnen Johanna Burkhart, Antje Knapp-Striegel, Csilla Schneider, Sabine Jörger

Firmung 2019

Ihr Firmanden und Firmandinnen habt das Heft mit den Firmwegen am 09.02.19 erhalten. Bitte denkt daran euren grünen Wunschbogen bis spätestens 08.03.19 in den Pfarrhäuser einzuwerfen. Wir müssen mit der Einteilung für eure Firmvorbereitung beginnen.

Kath. Frauenbund Nordweil

EINLADUNG zum Weltgebetstag

„Kommt, alles ist bereit“

Slowenien

Am **Freitag den 8. März 2019 um 19.00 Uhr**, Kirche St. Barbara in Nordweil.

Anschließend noch gemütliches Beisammensein im Pfarrhaus.

Evangelische Kirchengemeinden im Bleichtal

Wir laden Sie herzlich ein zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen

Gottesdienste

Sonntag, 3. März

Wagenstadt 10 Uhr Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls, mit Pfarrer Jenne

Veranstaltungen

In Broggingen

Bibelstunde am Mittwoch, 6. März um 19.30 Uhr, vorbereitet von Johannes Narr

Fastenaktion „7 Wochen ohne“ – vom 6. März bis 22. April

Fast zwei Drittel der Deutschen glauben, auf Fragen wie „Hat es geschmeckt?“ oder „Wie sehe ich aus?“ dürfe man mit einer Lüge antworten. Das ergab eine Umfrage. Gefälligkeitslügen nennt man das, und meist geht es darum, die gute Stimmung zu halten und eine Konfrontation zu vermeiden. Was denken Sie darüber? Gilt das neunte Gebot unbedingt? Auch dann, wenn ich anderen mit der Wahrheit vielleicht wehtue oder gar schade?

Mit der Fastenaktion „Mal ehrlich! Sieben Wochen ohne Lügen“ widmen wir uns dem Umgang mit der Wahrheit. Nicht unbedingt so wie der Journalist, der einmal – als Experiment – 40 Tage lang schonungslos ehrlich war und dabei seine Kollegen beleidigte, seine Frau verprellte und seinen besten Freund verriet.

Aber auch wir werden öfter mal die Komfortzone verlassen. Wir wollen gemeinsam danach suchen, was die Wahrheit eigentlich ist und wie wir sie erkennen. Wir werden versuchen, uns selbst nicht zu belügen und mit anderen ehrlich zu sein. Wir sollten auch über Wahrhaftigkeit nachdenken. Und darüber, wann man für die Wahrheit streiten muss.

In den sieben Wochen bis Ostern können wir vielleicht auch Gottes Wahrheit näherkommen – und dabei auch uns selbst. Sieben Wochen Zeit zum Nachdenken (z. B. über Klimagerechtigkeit), Neues ausprobieren, Schöpfung bewahren, gemeinsam etwas verändern. Machen Sie sich mit uns auf den Weg!

Wir laden Sie herzlich ein, dabei zu sein und sich anregen zu lassen vom diesjährigen Motto. Das erste Treffen findet am Mittwoch, den **06.03.19 um 19.00 Uhr** im Pfarrhaus in Broggingen, Dragonerstr. 4 statt – weitere Infos <https://7wochenohne.evangelisch.de>

Der HomeRun geht wieder an den Start!

Wir planen mittlerweile den 9. HomeRun für Jugendliche ab 13 Jahren und laden gemeinsam mit dem Evangelischen Jugendwerk Emmendingen jetzt schon herzlich dazu ein.

Die Sache begeistert uns alle und die Krönung ist natürlich, wenn wir diesen Tag mit ganz vielen Jugendlichen zusammen feiern dürfen und den Rekord der letzten Jahre mit fast 200 Teilnehmern übertreffen.

Wir starten am Samstag, den **06.04.19 um 11.00 Uhr** an der Lerchenberghalle, Dorfmatenstr. 4 in 79336 Herbolzheim-Broggingen. Ab 17.00 Uhr beginnt die Siegerehrung mit Bewirtung, Berichten der einzelnen Gruppen. 10 km zu Fuß zurück nach Broggingen – und keiner weiß, wo der Weg beginnt! Informationen zu diesem besonderen Event sind ab sofort unter www.ejwem.com oder www.broggingen.com zu finden. Bitte diesen Termin vormerken oder noch besser - gleich anmelden. Achtung Anmeldeschluss am 01.04.19 !!!

Kirchengemeinde Broggingen und Evang. Jugendwerk Emmendingen

In Tutschfelden

Der **Frauenkreis** trifft sich dienstags von 19.30 Uhr an im Jugendraum des Bürgerhauses

Der **Kirchenchor**, der offen ist für weitere Sängerinnen und Sänger, mittwochs um 20 Uhr im Vereinsraum im Bürgerhaus.

In Wagenstadt

Weltgebetstag. Um eine terminliche Kollision mit den fasnächtlichen Aktivitäten zu vermeiden, wird der Gottesdienst zum Weltgebetstags von seinem angestammten Termin (1. Freitag im März) dieses Jahr verschoben auf Freitag 8. März. Ort des Geschehens: Kirche St. Mauritius Wagenstadt.

Bezirksfrauentag

Der diesjährige Bezirksfrauentag findet unter dem Motto „Damenwahl“ am 14. März 2019 um 14.00 – 17.15 Uhr in Emmendingen-Kollmarsreute in der Altdorfhalle statt. Bitte bringen Sie, wenn möglich, ein Evang. Gesangbuch sowie ein Kaffeegedeck mit. Anmelden können Sie sich auf dem Evang. Pfarramt in Broggingen, Tel. 07643/6261. Dies sollten Sie bitte bis spätestens 07. März 2019 tun.

„Oase“**Freie Christen Kenzingen**

Gartenstraße 1, 79341 Kenzingen
Tel. 07644/8966

Wir laden herzlich ein:**Sonntag:**

10:00 Uhr Gottesdienst

Dienstag:

19:00 Uhr Bibelgespräch

Jeden letzten **Freitag** im Monat:

19:00 Uhr Gebetsabend

„Alle, die sich von Gottes Geist leiten lassen, sind seine Söhne und Töchter.“

Die Bibel (Römer 8, 14)

Jehovas Zeugen

Versammlung Kenzingen
Holderackerstr. 7, 79346 Emmendingen
Telefon (07644) 926 50 77

Sonntag, 03.03.2019, 10.00 - 11.45 Uhr
Biblischer Vortrag, Thema: Wahre Freundschaft mit Gott und den Nächsten
anschließend Bibel- und Wachturm-Studium

Mittwoch, 19.00 - 20.45 Uhr
Zusammenkunft unter der Woche

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich.
Interessierte Personen sind jederzeit willkommen!

Internet: jw.org

**Neuapostolische Kirche**

Herbolzheim, Steigstraße

Sonntag, 03.03.2019

09.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 06.03.2019

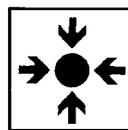
20.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 10.03.2019

09.30 Uhr Gottesdienst

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind interessierte Mitbürger/innen jederzeit herzlich willkommen.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne auch beim Gemeindevorsteher H. Kussin, Tel. 07643 / 86 88 oder im Internet: www.nak-sued.de bzw. www.nak-freiburg-offenburg.de

**Treffpunkte****Oberrheinische Narrenschaubund Kenzingen****Das Fasnetsmuseum des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte**

Die Oberrheinische Narrenschaubund in Kenzingen vermittelt einen lebendigen Eindruck der alemannischen Fasnet und

verbreitet so das ganze Jahr über Fasnetsstimmung.

Über 300 Narrengruppen aus dem Gebiet Ober- und Hochrhein in fantasievollem Häs und kunstvoll geschnitzten Holzlarven, in Gruppen nach Vogteien zusammengestellt, verdeutlichen dem Besucher die Vielfalt alemannischen Fasnetbrauchtums. Im Museumsshop besteht die Möglichkeit kleine Andenken wie Mäskchen, Wappengläser, Bücher und vieles mehr rund um die Fasnet zu erwerben.

Gerne erhalten Sie auf Wunsch eine Führung durch die Narrenschaubund, in der Ihnen die Geschichte der alemannischen Fasnet durch unsere kundigen Museumsführer und Museumsführerinnen näher gebracht wird. Dieses Angebot kann auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Das museumseigene Hockstübchen bietet Platz für bis zu 35 Personen und kann für private Veranstaltungen, wie z.B. Familienfeiern oder Jahrgangstreffen, angemietet werden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Unsere Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen

14:00 bis 17:00 Uhr

(im Dezember ist das Museum nur für Gruppen geöffnet)

Sie möchten eine Führung oder unser Hockstübchen mieten?**Dann freuen wir uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail**

Tel.: 07644 900-116

E-mail: post@kenzingen.de

**Versehrten- Behinderten- Sportgruppe**

Die Radwandergruppe startet jeden Dienstag um **15.00 Uhr** an der Alten Halle. Wir kegeln jeden zweiten Mittwoch um 19 Uhr und schwimmen immer samstags um 8 Uhr. Nähere Auskünfte erteilt gerne Josef Berblinger unter 07644-7256.

Parkinson Regionalgruppe der dPV Breisgau-Nord Kenzingen

Die Parkinson-Selbsthilfegruppe trifft sich immer am 3. Freitag im Monat um 14.30 Uhr im großen Saal des Kreiseniorenzentrums, Offenburger Straße 10.

Neue Teilnehmer sind immer willkommen.

Auskunft Willi Temmer, Regionalleiter
Tel. 07644-1420

eMtemmerw@gmail.com

Tanz für Menschen mit Parkinson oder anderen Bewegungsstörungen

Im Festsaal des Kreissenorenzentrums St. Maximilian-Kolbe findet ebenfalls jeden 3. Freitag im Monat um 16.00 Uhr ein Treffen mit der international bekannten Brain-Dance-Tänzerin Monica Gillette statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

TTSV Kenzingen**Koronarsportabteilung**

Die Übungsabende für Herzranke finden wöchentlich jeweils dienstags in der Schulbuckhalle in Bombach statt.

Für die Gruppe 1 ist die Übungszeit von 17.45 bis 18.45 Uhr, für die Gruppe 2 von 19.00 bis 20.00 Uhr.

Ansprechpartner sind:

Übungsleiter:

Michael Bradatsch, Telefon 7329

Abteilungsleiter:

Werner Schäfer, Telefon 4603

**Philippinischer Kampfsportverein Kenzingen****Arnis Trainingszeiten**

Montag: 19:00 bis 21:00

Nordweil Herrenberghalle

Freitag: 19:00 bis 21:00

Bombach Schulbuckhalle

Interesse an einem Schnuppertraining?

R. Kaufmann, Telefon 01727610699

www.kombat-kenzingen.de

Judo Club Kenzingen e.V.

Trainingszeiten:

Montag und Donnerstag

18.30 bis 20.00 Uhr Kinder ab 5 Jahren und Jugendliche

20.00 bis 21.30 Uhr Erwachsene

Turn- und Festhalle Kenzingen

Der nächste Anfängerkurs findet nach den Sommerferien statt.

Mehr Infos unter www.judo-club-kenzingen.de oder

bei Gerd Kroner, Telefon 07644 5588510.

Schützengesellschaft Üsenberg

Schützenhaus (nach dem Kriegerdenkmal rechts hoch in den Wald)

Jugendtraining:

jeden Samstag ab 18.00 Uhr

Schützentraining:

jeden Freitag ab 20.00 Uhr

jeden Sonntag ab 10.00 Uhr

Bei Interesse an einem Probetraining bitte jugend@sg-kenzingen.de oder osm@sg-kenzingen.de kontaktieren!

**Verein für deutsche Schäferhunde Ortsgruppe Kenzingen****Übungszeiten:**

Jeden Mittwoch ab 18.00 Uhr

Jeden Samstag ab 15.00 Uhr

Vereinsgelände „Im Brünnele“

beim Recyclinghof

Telefon 07643 8964

Angelsportverein Kenzingen, Im Brünnele 9

Öffnungszeiten des Vereinsheims

Freitag 20 Uhr - 24 Uhr

Sonntag 10 Uhr - 13 Uhr

Telefon: 07644 7683

**Kleintierzuchtverein Kenzingen, Im Brünnele**

Öffnungszeiten des Vereinsheims:

Sonntag 10:00 bis 12:30 Uhr.

Skat-Club ÜsenbergerASSE

Spielabende Freitag, Spielbeginn: 19.30 Uhr

Sport- & Tagungshotel Kenzingen

Breitenfeldstraße 51

Interessierte Skatspieler/-innen sind als Gäste herzlich eingeladen.

Telefon (07644) – 9265220 oder 9265451

Interessengemeinschaft Ski & Snowboardgymnastik

Die Interessengemeinschaft der Ski & Snowboardgymnastik führt ihr wöchentliches Training, wie gewohnt um 20.00 Uhr in der „Schulbuckhalle“ in Bombach bis einschließlich Mittwoch, den 10.04.2019 weiter.

Jeder der gerne in lockerer Atmosphäre Gymnastik machen möchte, ist herzlich willkommen.

Nähere Auskunft: Patrik Laugie'
07644/8602 Abends

**Katholische öffentliche Bücherei St. Laurentius, Kenzingen****Öffnungszeiten der Bücherei:**

Di: Fasentzischdig gschlosse

Do: 09.30 - 11.00 Uhr

17.00 - 19.30 Uhr

Eisenbahnstr. 22, in den Räumen des Amtsgerichts, 79341 Kenzingen



Tel. 07644 5589074 während der Öffnungszeiten

Bücherflohmarkt und Puzzle-Tauschbörse während der Öffnungszeiten

Wir sind online:

www.bibkat.de/koeb-kenzingen

e-mail: koeb-Kenzingen@web.de

Fridolin fand nagelneue spannende Romane

Anne Gesthuysen:

Mädelsabend

Seit ihrem Sturz leben Ruth und ihr Mann Walter im Seniorenheim. Während Ruth sich hier wohl fühlt, tut Walter sich schwer. Sara, Mutter eines kleinen Sohnes, hat ein Stipendium in Cambridge erhalten, muss sich aber zwischen Familie und Karriere entscheiden. Sie sucht Rat bei ihrer Großmutter Ruth.

Dörte Hansen:

Mittagsstunde

Ingwer Feddersen, 47-jähriger Archäologe aus Kiel, spürt in seinem Heimatdorf Brinkebüll der Vergangenheit nach. Hinterm Treppen des Dorfkruhs steht immer noch Großvater Sönke, alles andere hat sich diametral verändert: Felder begradigt, Hecken, Singvögel und Störche weg, Ulmen und Höfe gestorben.

Alex Capus:

Königskinder

Eingeschneit auf einem Alpenpass vertreibt Max seiner Frau Tina die Zeit, indem er ihr die Geschichte von Marie und Jakob erzählt, einem schweizerischen Liebespaar, dessen Glück die jüngste Schwester König Ludwigs XVI., Prinzessin Elisabeth, am Hof von Versailles auf die Sprünge helfen muss ...

Nell Leyshon:

Die Farbe von Milch

Dass die 15-jährige Mary lesen und schreiben kann, ist alles andere als selbstverständlich. Und egal wie mühsam es auch ist, sie schreibt ihre Geschichte im Jahr 1831 auf.

**Schwarzwaldverein Kenzingen e.V.**

Mittwoch, den 06. März 2019

Frauenrecht im Bistro NANU

14.30 Uhr Ecke Friedhof/Bombacherstrasse

telefon. Anmeldung: Christel Benzin

07644-7605

Dienstag, den 12. März 2019

Basler Burefasnet (Straßenfasnet-Umzüge)

Trommler, Peiffer, Guggenmusik

Treffpunkt: 10.15 Uhr Bahnhof Kenzingen

telefon. Anmeldung: Benzin Christel

07644-7605

80's Party



5. Wunderfitzball am Fasnetfriddig

5. Wunderfitzball - 80's Party (01. März):

*Kemmt euren Fokuhila, richtet eure Schweißbänder und schnallt die Gürteltaschen um.
Die 80er sind zurück!
Jedenfalls am Fasnachts Freitag, bei uns, im Schlosskeller.*

Wir feiern die 80er mit dem diesjährigen Abjahrgang des Gymnasiums Kenzingen.

Wie jedes Jahr sorgen wir Wunderfitzler für die optimale Getränkeversorgung an der Theke und DJ Ramon dreht für euch die Plattenteller.

+++ Abifinanzierungsparty +++
VVKs Karten für den 5. Wunderfitzball gibt es für 4€ bei den Abiturienten des Gymnasium Kenzingen oder an der Abendkasse.

Beginn: 21 Uhr
Einlass ab 16 Jahren!
Veranstalter: Kulturverein Wunderfitz Hecklingen e.V.

Bachdatscher Nordweil e.V.

Narrenfahrplan 2019



Fasnet Fridig 01.03.

15.01 Uhr Party der Jugend Motto: Baustelle für alle Narre bis 12 Jahre
21.01 Uhr Bachdatscherparty Motto: Grossi Baustelle

Fasnet Samschdig 02.03.

Ab 9.31 Uhr Querbeet - Markt um de Narrebrunne Gemüse, Fasnetkoschdume, Vitamine, Eia usw.

Fasnet Sundig 03.03.

14.31 Uhr Teilnahme am Kenzinger Fasnetumzug
18.31 Uhr Busfahrt für alle Narren von Kenzingen nach Nordweil
20.11 Uhr Maskell, Schnurren und Narrentreiben in allen Lokalen und im Bachdatscherkeller, mit Maskellprämierung

Fasnet Mändig 04.03.

8.11 Uhr Wecken durch den Narrenrat
11.11 Uhr Nudelsuppenessen in der Linde
14.31 Uhr Nordweiler Fasnetumzug mit vielen narrrischen Gruppen und Wagen, anschliessend Schnurren und Maskell in allen Lokalen mit Maskellprämierung

Fasnet Zischdig 05.03.

9.31 Uhr Wecken durch die Jungmusik
11.31 Uhr Bachdatschersuppe für Jung und Alt im Bachdatscherkeller
14.11 Uhr Kinderumzug, anschl. Bunter Nachmittag in der Herrenberghalle mit Shows, Sketchen und Maskenverlosung
20.11 Uhr Versteigern des Narrenbaumes und Mathisverbrennung

Am Dienstag haben Jungtalente von Nah und Fern die Möglichkeit auf der Bühne zu glänzen. Anmeldung bis Fasnetsamschdig bei Harald "Hirsch" Hensle.



drum mache bi uns Nabatz, denn hoorig, hoorig isch die Katz

MOTORRADFREUNDE KENZINGEN E.V.

Leider bleibt unser Vereinsheim am Fasnetsundig nach dem Umzug geschlossen.
Wir freuen uns aber schon auf euch im nächsten Jahr!

Der Vorstand

Nachtrag zum Narrenplan der Kohler Hexen Kenzingen

Am Fasnet Friddig startet unsere Hexen Party wie immer um 20.03 Uhr im Vereinsheim der Hexen.

Mit viel guter Laune legt DJ line wieder die Musik auf, außerdem gibt es eine Tombola, genügend zu Trinken und ne Kleinigkeit zu essen, also kommt und feiert mit uns wir freuen uns.

Am Samstag morgen werden die Hexen wieder beim Gizig Umzug im Oberen Zirkel sein. Am Samstag werden wir mit 2 Gruppen zum Schnurren in der Stadt unterwegs sein, Am Fasnet Sonntag gibt es bei uns wieder unsere Narrensuppe und andere Leckereien, geöffnet wird wie immer um 11.00 Uhr, anschliessend gehen wir zum Umzug, **ab 17.00 Uhr haben wir unser Vereinheim, in der Industriestrasse 6 für euch geöffnet**

net, kommt und macht Party mit uns.

An der Zehni Mess werden unsere Junghehen einen Auftritt aufführen.

Am Rosenmontag starten wir wieder in Nordweil durch, wir freuen uns.

Am Dienstag gehen wir nach Grafenhausen zum 55. Jubiläums Umzug Ihrer Hexenzunft. Alle Abfahrtszeiten werden in der Gruppe bekannt gegeben

Am Aschermittwoch ist alles vorbei, und wir treffen uns um 14.00 Uhr zum Aufräumen im Vereinsheim.

Eine Glückselige Fasnet wünschen die Kohler Hexen Kenzingen



März-Schnittkurs für Obstbäume

Die regelmäßigen Info-Veranstaltungen im Kreis-Lehrgarten werden in der Winterzeit an jedem ersten Samstag im Monat vormittags, ab April nach der Zeitumstellung dann wieder am ersten Freitag abends durchgeführt. Am 2. März, also noch einmal am Samstag Vormittag, bietet der KOGEL (Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft e.V.) einen Schnittkurs für Obstbäume an. Je nach Bedarf wird der Schnitt von Hochstämmen, Halbstämmen oder Spindelbäumen gezeigt. Anmeldung ist nicht erforderlich, je nach Teilnehmerzahl werden mehrere kleine Gruppen gebildet, mit denen erfahrene Fachwarte an den Bäumen die richtigen Schnittmaßnahmen erklären und mit

den Teilnehmern üben. Interessierte kommen am Samstag, den 2. März ab 10.00 Uhr in den Lehrgarten des Kreisverbandes Obstbau, Garten und Landschaft in Kenzingen an der Alten Straße. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Spende hilft, den Lehrgarten zu erhalten. Weitere Informationen auch unter www.kogl-emmingen.de im Internet.

Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e.V.

Die SPD feiert den Internationalen Frauentag

Der 8. März ist ein Tag der Erinnerung an den Kampf um das aktive und passive Frauenwahlrecht in Deutschland. 1918/19 wurde ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung getan. Am Ziel sind wir heute immer noch nicht. Der ASF Kreisverband Emmendingen, die Landtagsabgeordnete Sabine Wöflle und der SPD Ortsverein Kenzingen laden zu einer Kinovorstellung ein

am Freitag, 8. März 2019 um 19:30 Uhr in die Löwenlichtspiele Kenzingen

Nach einem Sektempfang und einem Grußwort der Landtagsabgeordneten wollen wir uns die humorvolle Tragikomödie „Gegen den Strom“ anschauen.

Die isländisch-französische-ukrainische Koproduktion wurde mit dem 12. Lux-Filmpreis des Europäischen Parlamentes ausgezeichnet. Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Der Eintritt ist frei.

Musikverein Hecklingen e.V.

**Generalversammlung am
Freitag, 15.03.2019,
im Pfarrheim St. Andreas in Hecklingen**

**19:15 Uhr – Förderverein
20:00 Uhr – Musikverein**

Berichte und Neuwahlen.
Beschlussfassung einer Geschäftsordnung
zur Anpassung des Mitgliedsbeitrags
als Ergänzung zur Satzung des Musikverein
Hecklingen e.V.

Alle Mitglieder, sowie alle interessierten Bür-
gerinnen und Bürger sind hierzu recht herz-
lich eingeladen.

Die Tagesordnung kann auf der Website des
Vereins eingesehen werden:
www.musikverein-hecklingen.de.



Narrenzunft Welle-Bengel Kenzingen e.V. 1824

TERMINE

Fasnetssamschdig

02. März 2019
10.11 Uhr Narresome
Giezig Umzug in der Altstadt
Start: Kirchplatz

Fasnetssundig

03. März 2019
14.31 Uhr großer Umzug
Start Kirchplatz
Prämierung am Rothüs

Fasnetsmändig

7.11 Uhr Taganrufen / Wecken
Start am Kirchplatz
9.45 Uhr Antreten der Bürgergarde
am Rothüs
10.11 Uhr Zehni Mess Alte Halle
mit Programm und Narrensuppe
13.30 Uhr Abfahrt nach Nordweil
20.00 Uhr Rückfahrt

Fasnetszischdig

14.11 Uhr Kinderfasnet
Alte Halle
20.11 Uhr Hieler-Umzug
rund ums Rothüs
Verbrennung der Fasnet, Fällen des Narren-
baumes

Alle Anwohner bitten wir die Parkflächen am
Umzugsweg freizuhalten.
Fünf Tage Fasnet machen viel Freude, sind
aber auch mit Lautstärke und Einschränk-
ungen verbunden. Daher heute schon ein ganz
besonderer Dank an die Anwohner für das
Verständnis.



Sportverein Kenzingen e.V.

Herren: Samstag, 02.03.2019

Bezirksfreundschaftsspiel
13:00 Uhr SV Kenzingen 2 – SV Bombach
(Spielort: Mühlengrün Kenzingen)

Herren: Sonntag, 10.03.2019

Kreisliga B
13:00 Uhr SV Kenzingen 2 – FV Sasbach 2
Kreisliga A
15:00 Uhr SV Kenzingen – FV Sasbach
(Spielort: Mühlengrün Kenzingen)

Frauen: Sonntag, 10.03.2019

Bezirkspokal
12:00 Uhr SG Herbolzheim – SG Jechtingen/
Kiechlingsbergen
(Spielort: Liha-Präzision-Stadion, Herbolz-
heim)

B-Junioren: Samstag, 09.03.2019

Bezirksliga
13:30 Uhr SG Nordweil/Wagenstadt – SG Eh-
renkirchen
(Spielort: Mühlengrün Kenzingen)



Sportverein Hecklingen e.V.

SV Hecklingen 1929 e.V.

Aktive Mannschaften

Samstag, 02.03.2019
15:00 Uhr: SG Freiamt/Ottoschwanden –
SG Hecklingen/Malterdingen
Spielort: Freiamt

Weitere Infos und Bilder auf
www.svhecklingen.de



Zumba-Kurse in Hecklingen

Wann? 12 x Montags (25.03. - 08.07.2019)
18.00 - 19.00 Uhr
19.15 - 20.15 Uhr

Wo? Sporthalle der Grundschule Heck-
lingen ((H)nterdorfstraße 20)

Kosten? 78 € Gebühr pro Kurs
plus Mitgliedschaft im Sportverein
Hecklingen (36 € im Jahr)

Fragen und Anmeldung bitte an
sina-hug@gmx.de senden

Ich freue mich auf Euch!
Eure Sina



SV Hecklingen Abteilung Karate Karate für Kinder!

Wir...
• steigern die Konzentration
• stärken das Selbstbewusstsein

- fördern die individuelle Entwicklung
- trainieren die Beweglichkeit
- unterstützen die Gesundheit
- fördern die Disziplin

... Ihrer Tochter oder Ihres Sohnes mit unse-
rem Karateunterricht!
Neugierig geworden? Vereinbaren Sie jetzt
eine Schnupperstunde und erleben Sie wie
Karate Ihr Kind verändert!
Mehr Infos unter www.karate-team-wiesler.de/
oder unter 07663/6037928

Die Trainingszeiten für Einsteiger und Fort- geschritten im Sportverein Hecklingen:

Donnerstags

15:30 - 16:15 Uhr	Minis	3-6 Jahre
16:30 - 17:30 Uhr	Kids	6-9 Jahre
17:30 - 18:30 Uhr	Schüler	10-15 Jahre

**Das Training findet in der Schulsporthalle
der Drei-Linden Grundschule in Hecklin-
gen statt.**



SV Nordweil 1923 e.V.

SG Nordweil/Wagenstadt

Die SG bestreitet am Samstag nach Fasnet
ihre letzten Vorbereitungsspiele. Zu Gast
ist der SV Mundingen mit seinem beiden
Mannschaften. Ob die SG Teams bereits in
der Verfassung sind um am 16.03. gut in die
Rückrunde zu starten, davon können sich
die SG-Anhänger bei diesen abschließenden
Testspielen ein Bild machen.

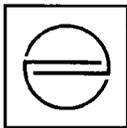
Sa. 09.03., 12.45 Uhr:
SG Nordweil/Wagenstadt II – SV Mundingen II
(in Nordweil)
Sa. 09.03., 15.00 Uhr:
SG Nordweil/Wagenstadt I – SV Mundingen I
(in Nordweil)
Eventuell finden die letzten beiden Spiele
witterungsbedingt auch in Kenzingen auf
dem Kunstrasen statt!!!

Der Auftakt in die Rückserie steht am Sams-
tag, 16. März an, wenn man in Nordweil die
SG Prechtal/Oberprechtal empfängt, welche
aktuell ebenfalls im oberen Tabellendrittel
beheimatet ist.

Sa. 16.03., 13.45 Uhr:
SG Nordweil/Wagenstadt II –
SG Prechtal/Oberpr. II (in Nordweil)
Sa. 16.03., 16.00 Uhr:
SG Nordweil/Wagenstadt I –
SG Prechtal/Oberpr. I (in Nordweil)

Bunter Abend 2019

Der SVN bedankt sich bei allen die zum Ge-
lingen des Bunten Abends beigetragen ha-
ben, seien es Akteure, Bewirtungspersonal,
Auf- und Abbauhelfer oder auch Tombo-
laspender. Nicht zuletzt geht ein Dank an
die Besucher, welche ebenfalls wieder zum
schönen Abend einen nicht unwesentlichen
Teil beigetragen haben.



Sonstiges

Herbolzheimer Tafel e.V.

Konrad-Adenauer-Ring 1,
79336 Herbolzheim
Tel. 07643-933432

Öffnungszeiten:

Montag	13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	13.30 - 16.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Bitte an unsere Unterstützer und Spon- der:

Vielleicht haben Sie eine Überproduktion oder leicht defekte Ware innerhalb des MHD. Wir sind froh über jede Lebensmittelpende. Für eine Geldspende, die zur Deckung der Unkosten (Müll, Strom, Heizung) dient und uns hilft, notwendige Anschaffungen zu tätigen, sind wir Ihnen sehr dankbar.

Bankverbindung: IBAN:
DE 2368290000049344201

Die Herbolzheimer Tafel e.V. ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein und stellt Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus. **Das Herbolzheimer Tafelteam sucht ehrenamtliche Mitarbeiter.**
Infos unter 07643-933432, Fr. Ruddies.

Reservistenkameradschaft Oberrhein im VdRBW e.V.

Die Reservistenkameradschaft Oberrhein im VdRBW e.V. trifft sich immer am Samstag in den geraden Kalenderwochen ab 19:30 Uhr **an wechselnden Orten.**

Wir freuen uns über jeden ehemaligen, aktuellen und zukünftigen Soldaten, der oder die in gemütlicher Runde soldatische Kenntnisse auf aktuellen Stand bringen möchte.

Info's zum Treffpunkt und anderen Fragen gibt es von Dieter Bruhin unter 0175-9145263

Konzert: Steig ab und tritt kürzer

Wer kennt das Gefühl nicht? Wir befinden uns in einem Hamsterrad und können scheinbar nicht aussteigen. Und manchmal treten wir erst dann kürzer, wenn es fast zu spät ist und das Leben uns dazu zwingt. Beim Konzert „Steig ab und tritt kürzer“ präsentieren sechs Musiker ein Programm, in dem sie zeigen, auf welche Weise es ihnen gelingt kürzer zu treten und zu entspannen. Während für den einen Entspannung mit viel Ruhe gelingt, braucht der andere Aktivität. Und so unterschiedlich ist auch die Musik die gespielt wird: von Henry Purcell und Joseph Haydn bis Coldplay und PUR.

Die Mitwirkenden sind: Jörg Barnieske, Conny Böttger, Simon Ehrler, Conny Ferdinand, Emanuel Jauch und Silvia Schützhoff.

Das Konzert wird vom Ökumenischen Bildungswerk Wagenstadt-Tuschfelden veranstaltet und ist am Sonntag dem 10. März 2019 um 17 Uhr in der Evangelischen Kirche in Tuschfelden. Der Eintritt ist frei.



Kleiderkammer Kenzingen

Gutes aus zweiter Hand!

In Kenzingen, Industriestr. 6 (Eingang Ladhofstraße) bietet die Kleiderkammer eine gute Einkaufsmöglichkeit für alle zu günstigen Preisen.

Öffnungszeiten:

- Jeden Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr
- Jeden ersten Mittwoch im Monat von 15:00 bis 18:00 Uhr

Was bekommt man in der Kleiderkammer?

- **Damen- und Herrenkleidung:** Blusen, Hemden, T-Shirts, Hosen, Jeans, Schuhe, Sportbekleidung, Jacken und Mäntel etc.
- **Kinderkleidung:** Schuhe, Sportbekleidung, Spielzeug, Bücher etc.
- **Wäsche:** Bettzeug und Decken, Tischwäsche etc.

Bereits jetzt der **Hinweis:** Ab April 2019 werden sich die Öffnungszeiten ändern.

Bienenzuchtverein Herbolzheim und Umgebung

Imkerstammtisch am 11.03.2019

Es ist wieder soweit. Am 11.03.2019 findet unser erster Imkerstammtisch des Jahres am Lehrbienenstand in Herbolzheim statt.

Beginnen werden wir um **18.30 Uhr** mit praktischen Arbeiten am Bienenvolk.

Themen sind u. a. **Auswinterung**

Ab ca. 19.30 Uhr beginnt dann der Imkerstammtisch, bei dem in geselliger Runde über die derzeit aktuellen Fragen gesprochen werden kann.

Die Mitglieder des Imkervereins Herbolzheim und Umgebung, aber auch alle Interessierten Nicht-Imker sind herzlich eingeladen.

ACHTUNG! LETZTE BESTELLMÖGLICHKEIT VON VARROA-BEHANDLUNGSMITTELN!!!!

Kulturkreis Ringsheim e.V.

Studien- und Erlebnisreise

„Unbekannte Schönheit Balkan“

Der Kulturkreis Ringsheim e.V. führt vom 07. bis 16. Juni 2019 eine faszinierende Studien- und Erlebnisreise nach **Albanien, Montenegro & Mazedonien** durch.

In den Ländern des südlichen Balkan gibt es viel zu entdecken: Hohe, schroffe Berge mit scheinbar unberührten Wäldern. Tiefblaue Seen, an deren Ufer wilde Ziegen grasen. Gastfreundliche Menschen. Reiche, jahrtausendalte Kulturen. Und nicht zu vergessen: die sonnenverwöhnten Strände der Adria.

Informationen und Reiseprospekte bei Esther Dixta, Tel. 07822-896761, Mobil 0171-6943567, Email Esther@Dixa.de.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Grundlagenseminar

für **Ehrenamtliche** in der Ergänzenden unabhängigen
Teilhabeberatung
= „**Peer-Berater*innen**“

in der **Lebenshilfe Kreisvereinigung Emmendingen e.V.**,
Geyer- zu-Lauf-Str. 34, 79312 Emmendingen

Freitag, **den 05. April 2019**

von 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Wir bitten um vorherige Anmeldung

unter 07641/9185-16

FILM- Programm der Löwen-Lichtspiele Kenzingen vom 28.2.2019 bis 6.3.2019Tel 07644-385 / www.Kino-Kenzingen.de****NEU**Fr bis So+Die+Mi 17.00h
1. bis 3.+5.+6.3.**BUNDESSTART in Ihrem KINO in Kenzingen**

Lang erwartet...

OSTWIND 4 - Aris Ankomst o.A. 101min

Im 4. Teil der Reihe kommt mit Aris ein neues Mädchen auf das Gut Kaltenbach, das ähnliche Probleme hat wie Mika früher - kann Ostwind ihr helfen?

****NEU**Fr+Sa+Mi 20.00h
1.+2.+6.3.**OSCAR für Olivia Colman „Beste Schauspielerin“ in****THE FAVOURITE – Intrigen und Irrsin -12-120min**

Im Mittelpunkt der Abrechnung mit Adel, Dekadenz und Weltfremdheit steht die Dreiecksbeziehung dreier Frauen, die alle um den britischen Thron im 18.Jahrhundert kämpfen Mit Emma Stone – Rachel Weisz

Fr bis So+Die 20.00h

1. bis 3.+5.3.

3 x OSCAR-für diesen Film !**GREEN BOOK -6- 131min 2. Wo**

Rassismus-Drama aus den USA der 60er-Jahre.

Der Jazz-Pianist Dr. Don Shirley ist hoch gebildet, eloquent, elegant und ein echtes Genie am Klavier. Sein Chauffeur, der aus der Bronx stammende Italo-Amerikaner Tony Lip wiederum hält eher wenig von der feinen Gesellschaft

Die 20.00h

5.3.

Unsere Hommage zum Tode von Bruno Ganz. Sein letzter Film nochmals zu sehen. Bruno Ganz als Sigmund Freud in der Literaturverfilmung nach Robert Seethaler

DER TRAFFIKANT *12 114min „wertvoll“

So 20.00h

3.3.

Bay. Filmpreis für Caroline Link – Ein Film, den Alle lieben...Verfilmung der Biografie von Hape Kerkeling
DER JUNGE MUSS AN DIE FRISCHE LUFT -6- 100min „bes. wertvoll“ 11. Wo

Mi 20.00h

6.3.

OSCAR+Golden GLOBE für Rami Malek „bester Schauspieler“**BOHEMIAN RHAPSODY -6- 136min 13. Wo**

Fr bis So+Die+Mi 17.00h

1. bis 3.+5.+6.3.

Verlängert !**DRACHENZÄHMEN leicht gemacht 3 - Die geheime Welt -6- 104min 3. Wo**

Es geht um den einfallsreichen Wikinger Hicks und dessen freundlichen Drachen Ohnezahn.

Änderungen vorbehalten * Wir bitten um tel. Reservierung****Voranzeige: Do, 7.3.2019 um 20.00h MANASLU über den Extrem-Bergsteiger Hans Kammerlander****So, den 17.3.2019 um 11.00h als Matinée LA TRAVIATA**



Wenn du an mich denkst, erinnere dich an die Stunde,
in welcher du mich am liebsten hattest.

(Rainer Maria Rilke)

Iris Hirschbolz

geb. Schätzle

* 29. 3. 1944 † 2. 2. 2019

Herzlichen Dank sagen wir allen, die unsere liebe Verstorbene mit uns auf ihrem letzten Weg begleitet haben und ihr Mitgefühl und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Besonders bedanken wir uns bei:

- Herrn Pfarrer Fehrenbach für seine tröstenden Worte und die Gestaltung des Trauergottesdienstes
- dem Musikverein Hecklingen mit seinem Dirigenten Herrn Torsten Klawonn für die musikalische Umrahmung des Gottesdienstes
- dem Bestattungsinstitut Heudorf für die Unterstützung
- der Gärtnerei Hans Lösslin für den schönen Blumenschmuck.

Erwin Hirschbolz
Christian Hirschbolz mit Familie
Gabriele Buderer mit Familie

79341 Kenzingen-Hecklingen

Bürohilfe auf 450,-€-Basis gesucht

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Bürohilfe für unseren Betrieb in Herbolzheim auf 450,-€-Basis.

Bei Interesse bitte melden unter 0151 11 3000 16

Prime Force Freiburg GmbH

Suche Bürounterstützung Teilzeit 10 Std.

Ich suche eine Bürounterstützung in Rheinhausen (evtl. auch Home-Office möglich) für verschiedene Bürotätigkeiten. Erfahrung mit Buchhaltung, Ablage sowie Büroorganisation erwünscht. Englisch und Deutsch. Arbeitsumfang ca. 10 Std. die Woche, flexibel einteilbar.

Bewerbung bitte telefonisch unter **0761 70 75 83 11**
oder per email an dietmar.enghauser@prime-force.com

Zuverl. Prospektverteiler ab 13 Jahre (m/w/d)

für die Verteilung fertig zusammengestellter Prospektsets in **Kenzingen, Nordweil und Hecklingen** gesucht.

Bewerbungszeiten: Mo.-Fr. 08.30 - 17.00 Uhr

Tel. 07822 4462-0 • E-Mail: info@pf-direktwerbung.net

WG-Zimmer

in Kenzingen zu vermieten,

ca. 320 Euro pro Zimmer + Nebenkosten.

Tel. 0176 / 581 121 48 • Bitte SMS, rufe zurück.

Für den REWE Markt in Kenzingen

suchen wir

flexible Regalservicekräfte

auf Minijob Basis Arbeitszeiten Mi + Fr jeweils ab 7.30 Uhr

Bewerbung unter 0173 369 05 32

Kenzinger sucht

Raum, Atelier od. kl. Ladeneinheit,

auch renovierungsbed., zur Miete, evtl. Kauf.

Tel. 0151 115 111 69 • Bitte SMS, rufe zurück.

Kenzinger sucht

Garten oder Grundstück

zur Pacht oder Kauf, auch gerne befristet,

Tel. 0151 - 11 51 11 69. Bitte SMS, rufe zurück.

Ruhiges, zuverl. Ehepaar (58 u. 63 J.)

sucht ruhige 2½-3-Zi.-Wohnung

mit Balkon u. Garage. Tel. 07644-5589612

Kenzingen: Suche kl. Wiesengrundstück

für 4 Hühner, Nähe Breitenfeld zu pachten.

Tel. 07644 - 928 629

Suche Wohnung in Kenzingen

Ich, deutscher Angestellter suche eine

2-3 Zimmer-Wohnung in Kenzingen.

Gerne auch renovierungsbed., auch gerne Haus, zur Miete, evtl. Kauf. Tel. 0151 / 11 51 11 69

Bitte SMS, ich rufe zurück!

STARTEN SIE INS NEUE JAHR MIT **6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen**

%
Unsere
Neujahrsaktion
für Sie!

Starten Sie mit unserer beliebtesten Aktion ins neue Jahr!

Deswegen ist uns das Jahr 2019 von Anfang an sympathisch. Dieses gute Gefühl möchten wir gerne mit Ihnen teilen. Schalten Sie in den ersten Kalenderwochen 6 Anzeigen und bezahlen nur 4. **Na? Fühlt sich Ihr Jahresanfang schon gut für Sie an? Unsere Aktion gilt vom 7.1. bis 28.2.19 in den Kalenderwochen 2 bis 9.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preislisten für Gewerbetreibende und Werbeagenturen (gültig ab 1. Januar 2019). * Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagendaten bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

☎ 0 77 71 93 17-11

☎ 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de

🌐 www.primo-stockach.de



BADEPARADIES
SCHWARZWALD
Titisee

WINTER in der SCHWARZWALD *Karibik*



- ~ wohlig warme Mineralbecken – vertreiben den Winterblues
- ~ 12 Saunen – heizen richtig ein
- ~ Summerfeeling unter 300 echten Palmen
- ~ Spaß in der „Wilden Brandung“
- ~ Muntermacher – Aqua-Gym
- ~ Hautverwöhnprogramm im Dampfbad
- ~ über 1,2 galaktische Rutschenkilometer
- ~ ca. 33°C warmes Wasser mit Blick auf das schneebedeckte Schwarzwaldpanorama
- ~ Abwechslung pur – bei über 50 Tagesprogramm-Aktionen
- ~ karibischer Sommercocktailgenuss an unseren Poolbars

Mehr.Urlaub.Erleben.

www.badeparadies-schwarzwald.de



Verständnisvolle Hilfe, sachkundige Beratung und Auskunft

BESTATTUNGSINSTITUT

Kurt Heudorf

Bestattungen · Überführungen
von und nach jedem gewünschten Ort
Erledigung aller Formalitäten
barrierefreier Zugang zum Büro

Parkplatz

Schwabentorstr. 6 · 79341 Kenzingen · Tel. 0 76 44 / 44 41
79336 Herbolzheim · Tel. 0 76 43 / 44 41

An den närrischen Tagen empfehlen wir:

Rinderzunge * Nudelsuppe *
Leberle sauer, Brägele *
Rindfleischsalat * Matjesfilet *
Linsensuppe * und viele weitere leckere Gerichte!



Badische Küche genießen!

Koch und Servicekraft (m/w/d) ab sofort gesucht

für unseren Speiseservice auf Teil- oder Vollzeit!

Gute und leistungsgerechte Bezahlung
zzgl. steuerfreie Lohnzuschläge
für abends, sonn- und feiertags garantiert!
Gerne erwarten wir Ihre Bewerbung an:

Werneths Landgasthof Hirschen ***Superior

Johannes Werneth und Mitarbeiter
Hauptstraße 39 · D-79365 Rheinhausen
Telefon 0 76 43 - 67 36 · Fax: 0 76 43 - 4 03 89
info@wernethslandgasthof.de

Tore direkt vom Hersteller

Rolltore, Sektionaltore, Kiptore, Industrietore



Pfullendorfer
TOR-SYSTEME

Ihr Fachberater vor Ort
Herr Manuel Estrada
Telefon 01590 4335126
m.estrada@pfullendorfer.de

www.pfullendorfer.de

Rebstock
Metzgerei
Gasthaus
Partyservice
WAGENSTADT

Närrische Öffnungszeiten in unserem GASTHAUS:

Schmutziger Dunschdig & Fasent Fridig ab 17 Uhr
Fasent Sundig ab 16 Uhr
Rose Mändig 11 - 14:30 Uhr & Fasent Zischdig ab 11 Uhr

Am 07. & 08.03.2019 bleibt unser GASTHAUS geschlossen!

Unsere **METZGEREI** hat von
Rosen-Montag bis einschl. Ascher-Mittwoch geschlossen!

Fam. Thomann, Wilhelm-Oesterle-Str. 4, 79336 Wagenstadt, Tel. 07643/6825

Ihr kompetenter Partner in Sachen Autoersatzteile & Industriebedarf

Stramka
Autoteile • Industriebedarf



- ▶ KFZ-ERSATZTEILE
- ▶ KFZ-ZUBEHÖR
- ▶ WÄLZLAGER/DICHTUNGEN
- ▶ WERKZEUGE
- ▶ INDUSTRIEBEDARF

Stramka GmbH • Allmendstraße 12 • 77933 Lahr
Tel. 07821/921399-0 • Fax: 07821/921399-99 NEU!!

Sozialstation
t. Franziskus

24-Stunden
Rufbereitschaft

- Beratung • Hilfen bei der Haushaltsführung
- Körperliche Pflegemaßnahmen und Behandlungspflege
- Häusliche Schulung • Verhinderungspflege
- Wundmanagement • Kinästhetik • Hausnotruf
- Gesetzliche Pflegebesuche • Mahlzeitenbringdienst
- Dorfhelferinnen • Betreuungsangebote

Maria-Sand-Straße 10 • 79336 Herbolzheim
Tel. 07643/933698-0 • www.sst-herbolzheim.de

Hair Lounge
Lorraine

Ihr Friseur

Hausener Straße 27 • 77975 Ringsheim • Tel. 07822 - 3004967

B3
AUTOGLAS

STEINSCHLAG?
WIR SIND AUTOGLAS!
WWW.B3AUTOGLAS.DE

HAUPTSTRASSE 15, 79336 HERBOLZHEIM • TEL: +49 (0)7643 / 9370929 • EMAIL: HERBOLZHEIM@B3AUTOGLAS.DE
FISCHERINSEL 1, 79227 SCHALLSTADT • TEL: +49 (0)7664 / 61 35 38 6 • EMAIL: INFO@B3AUTOGLAS.DE